

Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lorsch

Hier abgedruckt in der Fassung des II. Nachtrages vom 20.12.2018

Aufgrund der §§ 5, 19 ,20, 51, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3, und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch am 20. Dezember 2018 den II. Nachtrag zur Satzung vom 24. November 2011 beschlossen¹:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lorsch

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Lorsch erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3
Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

¹ Präambel angepasst durch den Beschluss über den II. Nachtrag vom 20.12.2018

2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit²

in Spielhallen 25 von Hundert der Bruttokasse

an anderen Aufstellungsorten 25 von Hundert der Bruttokasse

je angefangenen Kalendermonat und Gerät

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3

in Spielhallen 12 von Hundert der Bruttokasse
höchstens 200,00 € je angefangenen
Kalendermonat und Gerät

an anderen Aufstellungsorten 12 von Hundert der Bruttokasse
höchstens 100,00 € je angefangenen
Kalendermonat und Gerät

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

je angefangenen Kalendermonat und Gerät 25 von Hundert der Bruttokasse, höchstens
500,00 €

b) zu § 2 b):

70,00 € je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat.

- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

² § 4 Abs. 1 a) Nr. 1 in der Fassung des II. Nachtrages zur Spielapparatesteuersatzung der Stadt Lorsch vom 20.12.2018, gilt ab 01.01.2019

- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Lorsch - Steueramt - mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Lorsch eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Lorsch eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Lorsch geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1a) Nr. 2 und 3

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Lorsch beschriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1a) Nr. 2 und 3 manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Besteuerungszeiträume ab dem 01.01.2012 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 a) Nr. 2 und 3 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Lorsch widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Lorsch vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 a) Nr. 2 oder Nr. 3 betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1a) Nr. 2 oder Nr. 3 beantragt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Lorsch - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11**Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Magistrat der Stadt Lorsch durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 12³**Inkrafttreten**

Der II. Nachtrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Lorsch
Lorsch, den 20.12.2018

gez. Schönung
Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am 24.11.2011
ausgefertigt am 25.11.2011
veröffentlicht am 29.11.2011
in Kraft getreten am 01.01.2012

I. Nachtrag:

beschlossen am 17.12.2015
ausgefertigt am 18.12.2015
veröffentlicht am 19.12.2015
in Kraft getreten am 01.01.2016

II. Nachtrag:

beschlossen am 20.12.2018
ausgefertigt am 20.12.2018
veröffentlicht am 22.12.2018
in Kraft getreten am 01.01.2019

³ Geändert durch den II. Nachtrag zur Spielapparatesteuersatzung der Stadt Lorsch vom 20.12.2018.